Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 NÖ KZ Öffnungszeiten

NÖ KZ - NÖ Kfz-Zulassungsstellenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Zulassungsstellen müssen an den Werktagen zumindest zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

- von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- davon einmal zusätzlich von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

(2) Abs. 1 gilt nicht für den 24. und 31. Dezember.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at